

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JANUAR
2021

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Digitalisierung

- Onlinezugangsgesetz: Jetzt durchstarten 4
- Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens 6

→ Beteiligungsmanagement

- Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM): Hilfestellung fürs Beteiligungsmanagement 8

→ Verwaltung

- Die Stellenbewertung im Öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte und Beamte 10

→ Finanzen

- Kalkulation von kostendeckenden Entgelten – auch in Krisenzeiten 12
- Prozesse in der Vollstreckung mit der Digitalisierung klarer regeln und vereinfachen 14

- Die Dinge haben sich verändert – Transparenz ist wichtiger denn je! Der Bedarf an detaillierten, verständlichen und zeitnahen Anlageinformationen steigt – vor allem bei Kommunen, Stiftungen und anderen semiprofessionellen Anlegern 17

→ Vergaberecht

- Herausforderungen bei der Beschaffung von Medientechnik 19

→ Energiewirtschaft

- Klimaschutz im Quartier 22
- Wasserstoff als Kernelement der Energiewende 24

→ Rödl & Partner intern

- Buchtipp: Einrichtung von Compliance Management Systemen im Krankenhaus 26

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein sehr außergewöhnliches Jahr 2020 liegt hinter uns. Wir wurden beruflich sowie auch privat vor noch nie dagewesene Herausforderungen gestellt und mussten lernen, uns an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Auch im neuen Jahr wird uns das Thema Corona sicherlich weiter begleiten und einiges abverlangen. Nichtsdestotrotz dürfen andere, ebenso wichtige Themen nicht ignoriert werden, um dem Risiko einer weitergehenden Krise entgegenzuwirken. Kommunen stehen daher mehr denn je vor der Herausforderung, effizienter, nachhaltiger und fortschrittlicher zu werden.

In Zeiten von Kontaktbeschränkungen hat uns das letzte Jahr vor allem gezeigt, wie wichtig das Thema Digitalisierung ist. Die aus der Veränderung des Arbeitsplatzes resultierenden Anpassungen altbewährter Prozesse an die digitale Welt mussten unter Umständen schneller erfolgen als geplant. Neben der Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens gehen wir in unserer diesjährigen ersten Ausgabe daher auch auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) ein, welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis 2022 Verwaltungsleistungen digital zugänglich zu machen. Lesen sie außerdem, wie Sie Prozesse in der Vollstreckung mit der Digitalisierung klarer regeln und vereinfachen können.

In diesem Jahr wird auch das Thema Klimawandel weiter an Bedeutung gewinnen. Dieser stellt Kommunen und Stadtwerke weiterhin vor die Herausforderung, zukunftsfähige Energiekonzepte und Klimaschutzmaßnahmen zu integrieren, um den Folgen des Klimawandels effektiv entgegenzuwirken. Dazu haben wir für Sie in dieser Ausgabe den Klimaschutz im Quartier und den Wasserstoff als Kernelement der Energiewende thematisiert.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr 2021 alles Gute und einen erfolgreichen Start, aber vor allem Gesundheit für Sie, Ihre Familien, Freunde und Kollegen.

Wir stehen Ihnen auch in diesem Jahr wieder begleitend zur Seite und freuen uns auf eine gemeinsame Zusammenarbeit.

Viel Freude beim Lesen wünschen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



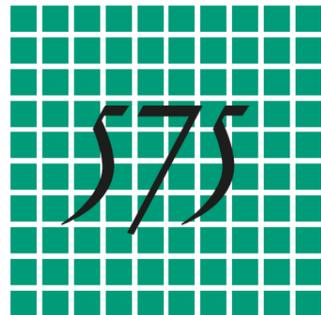
HEIKO PECH
Partner

→ Digitalisierung

Onlinezugangsgesetz: Jetzt durchstarten

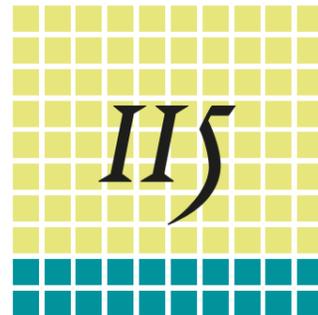
von Thomas Seitz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis 2022 Verwaltungsleistungen digital zugänglich zu machen. Die Gesamtzahl der so anzubietenden Verwaltungsleistungen beläuft sich auf 575. Die Aufteilung der Verfahren auf Bund, Länder und Kommunen ist nachfolgend dargestellt:



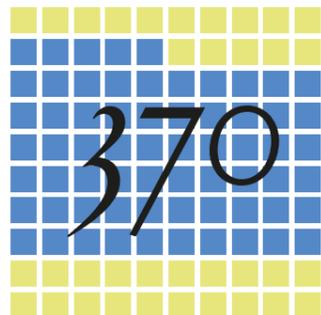
OZG-LEISTUNGEN

575 Verfahren müssen bis Ende 2022 online umgesetzt werden



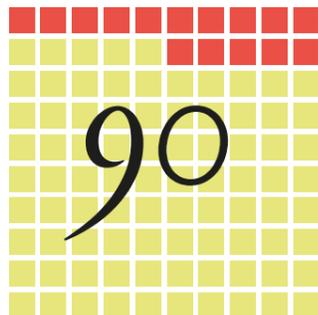
REGELUNG UND VOLLZUG BUND

Für etwa 115 der Leistungen ist der Bund sowohl für Regelungen als auch Vollzug zuständig



REGELUNG BUND, VOLLZUG LAND / KOMMUNEN

Größter Teil der Leistungen in Regelungskompetenz des Bundes, Vollzug bei Ländern und Kommunen



REGELUNG UND VOLLZUG LAND / KOMMUNEN

Bei etwa 90 Leistungen Regelungs- und Vollzugskompetenz bei Ländern und Kommunen

Das Ziel des Angebots: Unternehmen und Bürgern rund um die Uhr Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Großteil davon entfällt auf die Kommunen. Mittlerweile vorhandene Erfahrungswerte zeigen deutlich, dass viele betroffene Kommunen mit der Umsetzung dieser Anforderungen überfordert sind. Diese Überforderung kann im Kern auf mangelnde Ressourcen, mangelnde Zeit sowie mangelnde Kompetenzen in der Rollout-Planung zurückgeführt werden. Das Ergebnis dieser Mangelzustände ist schnell zusammengefasst: Entweder die vom Onlinezugangsgesetz geforderten Angebote können nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder Kompromisslösungen werden zu schnell in Kauf genommen. Diese Kompromisslösungen führen in der Vielzahl der Fälle dazu, dass sich die anschließende Bearbeitung der Leistungen deutlich ineffizienter gestaltet und die Mitarbeiter dadurch zusätzlich belastet.

Mit Blick in den Kalender stellt sich nun die Frage, in welcher Systematik vorgegangen werden soll? Hierzu hat Rödl & Partner ein bewährtes Vorgehen entwickelt:

1. Einschlägige Prozesse identifizieren
2. Identifizierte Prozesse priorisieren
3. Priorisierte Prozesse digitalisieren



Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

1. EINSCHLÄGIGE PROZESSE IDENTIFIZIEREN

Die mittels des OZGs definierten Leistungen sind nicht ohne Weiteres in den Produkten und Dienstleistungen wiedererkennbar. Deshalb ist eine sachgerechte Zuordnung der kommunalen Leistungen zu den OZG-Bündeln erforderlich. Eine bewährte Vorgehensweise erspart Ihnen Zeit und langwierige Diskussionen mit den fachlich Verantwortlichen.

2. IDENTIFIZIERTE PROZESSE PRIORISIEREN

Falls Sie jetzt beginnen, in die OZG-Umsetzung einzusteigen, wird eine flächendeckende nachhaltige Umsetzung nicht mehr möglich sein. Darum ist es umso wichtiger, klug vorzugehen. Nachdem Sie in kürzester Zeit Ihre relevanten Leistungen sichtbar gemacht haben, muss eine Priorisierung im Rahmen eines mehrdimensionalen Vorgehens erfolgen. Hierbei bietet es sich an, auf eine bereits erprobte Methodik zurückgreifen zu können. Ziel der Priorisierung muss es sein, die für Sie in der jetzigen Situation wesentlichen Leistungen zu identifizieren und der weiteren Bearbeitung zuzuführen.

3. PRIORISIERTE PROZESSE DIGITALISIEREN

Das weitere Vorgehen sollte auf dem Grundsatz ruhen, dass keine Digitalisierung ohne vorherige Optimierung erfolgt, da die Wahrscheinlichkeit einer nachlaufenden Optimierung bei der gegenwärtigen Themenfülle auszuschließen ist. Daher empfehlen wir die Aufnahme, Analyse und Optimierung der Prozesse entlang einer End-to-End Betrachtung.

ZEIT ZU HANDELN

Um die in 2022 geforderten Leistungen digital in nachhaltiger Art und Güte vorhalten zu können, muss jetzt eine ernsthafte Befassung mit dem Thema erfolgen. Dabei bietet es sich an, externen Sachverstand in Ihren Entwicklungsprozess einzubinden. Wir unterstützen Sie auf Wunsch von der Entwicklung der OZG-Roadmap bis zur Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Quelle: In Anlehnung an <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-leistungen/info-leistungen-node.html>

Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens



Bei einem Blick in die Zukunft zeigen sich einige für das kommunale Finanz- und Rechnungswesen besonders interessante Technologien: Machine Learning, Künstliche Intelligenz (KI) und Big Data. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Auswirkungen vom Haushalt bis zum Jahresabschluss.



In den 3 Handlungsfeldern Strukturen und Steuerung, Daten und IT sowie Ablauforganisation müssen die Voraussetzungen für die Digitalisierung geschaffen werden. Eine Finanzsoftware alleine wird nicht mehr reichen. Sie muss eingebettet werden in ein ERP-System, das die Bereiche Haushalt, Rechnungswesen, Beschaffung, Immobilien und Personal verbindet. Durchgängige Prozesse sind der Schlüssel zur Digitalisierung. Erfahren Sie, wie dies gelingen kann!



Ein guter E-Rechnungsprozess beginnt mit der Beschaffung und endet mit dem Zahlungslauf. Noch enthalten die Prozesse zu viele manuelle Tätigkeiten. Erfahren Sie, wie der E-Rechnungsprozess gestaltet werden kann und welche Prozessschritte wirklich enthalten sein sollten.



S/4 HANA zeichnet sich durch systemeigene SAP-Hana-Funktionen, bestimmte Arbeitsstrukturen, geringeren Speicherbedarf oder ein besonderes Benutzererlebnis aus. Gewinnen Sie einen ersten Eindruck von S/4 HANA und sehen Sie den Unterschied zum SAP GUI.



Die Implementierung von SAP S/4 HANA ist ein langfristig anzulegender Transformationsprozess. Zu Beginn sollten Sie 8 Fragen in den Blick nehmen und frühzeitig mit deren Klärung starten.

Kontakt für weitere Informationen



Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com

Erfahren Sie mehr zu den einzelnen Themen in unseren Videos unter www.roedl.de/digitalisierung-kommunales-finanz-und-rechnungswesen



→ Beteiligungsmanagement

Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM):

Hilfestellung fürs Beteiligungsmanagement

von Peter Lindt

Die Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex hat mit dem von ihr entwickelten, gleichnamigen Musterkodex – kurz: D-PCGM – auf die besonderen Erfordernisse kommunaler Unternehmen und kommunaler Unternehmensinhaber ausgerichtete (Muster-)Regelungen für die gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung vorgelegt. Der Deutsche Städtetag betont die Unabdingbarkeit eines effektiven Beteiligungsmanagements für die Kommunen und hat den Kommunen nun mit einem Beschluss vom 22.9.2020 den Musterkodex zur Anwendung empfohlen.

HÄUFIGE AUFGABENERFÜLLUNG IN AUSGEGLIEDERTER ORGANISATIONSFORM ...

Mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Organisationshoheit steht den Kommunen frei, wie sie eine ihnen im eigenen Wirkungsbereich obliegende pflichtige oder freiwillige Aufgabe wahrnehmen – über die allgemeine Verwaltung/den allgemeinen Haushalt oder in organisatorisch oder rechtlich verselbstständigter Organisationsform. Die Option zur Aufgabenerfüllung in ausgegliederter Organisationsform wird häufig genutzt und in einigen Bereichen – insbesondere der Energie- und Wasserversorgung – ist sie nachgerade zur typischen Organisationsform geworden. Derzeit gibt es in Deutschland rund 18.000 öffentliche Unternehmen, die mehr als die Hälfte aller im öffentlichen Sektor abhängig Beschäftigten auf sich verzeichnen und laut Statistischem Bundesamt jährlich einen Umsatz von mehr als 550 Milliarden Euro erwirtschaften – das sind mehr als 50 Prozent mehr als das Volumen des Bundeshaushalts im Vor-Corona-Jahr 2019 (343,6 Mrd. Euro). Aber nicht nur solche „starken“ Zahlen zu Beschäftigten und Umsätzen beeindrucken, auch fast 60 Prozent der Verschuldung der öffentlichen Hand liegen in den Ausgliederungen.¹

... ERFORDERT PROFESSIONELLES BETEILIGUNGS-MANAGEMENT, ...

Mit einer Ausgliederung ist die kommunale Aufgabe nicht „weg“, sie ist nur anders organisiert. Der Kommune verbleibt bei Pflichtaufgaben eine Sicherstellungsfunktion

und über diese – ungeachtet von i. d. R. bestehenden gesellschaftsrechtlichen Haftungsbeschränkungen – die finanzielle „Nabelschnur“, die Erfüllung der ausgegliederten Aufgabe bei Bedarf durch Defizitausgleiche, Kapitaleinlagen und dergleichen sicherzustellen. Bei Ausgliederungen beschränken sich die Anforderungen deshalb nicht darauf, im Interesse von Wirtschaftlichkeit und pflichtgerechter Aufgabenerfüllung eine gute Führung im Unternehmen zu haben. Vielmehr ist mit den Wechselbeziehungen zum kommunalen Haushalt – „hier“ Zugänge, „dort“ Abflüsse – sowie den sich daraus ergebenden Risiken auch ein professionelles Beteiligungsmanagement der Unternehmen erforderlich. Dabei liegt auf der Hand, dass mit zunehmender Breite und Tiefe des Beteiligungsportfolios auch die Leistungsfähigkeit des Beteiligungsmanagements aus Ressourcenstärke sowie Regelungstiefe und -treue zunehmen muss. Und tatsächlich haben auch etliche Kommunen mit der Schaffung entsprechender Organisationseinheiten und der Etablierung örtlicher Regelwerke – Compliance-Kataloge, Beteiligungsrichtlinien, kommunale Public Corporate Governance Kodizes – bereits ein professionelles Beteiligungsmanagement eingerichtet.

... IN DER FLÄCHE ABER NOCH NICHT ANGEKOMMEN

Diese Vorbildbeispiele ändern aber nicht, dass insgesamt noch viel zu viele Kommunen für ein funktionierendes Beteiligungsmanagement noch viel zu wenig unternommen haben. Trotz der erheblichen, mit der ausgegliederten Aufgabenerfüllung verbundenen Risiken – siehe nur die vorstehende Angabe zu den in den Ausgliederungen liegenden Schulden – fristen dort nur ressourcenschwach eingerichtete Nenn-Beteiligungsmanagements ein Mauerblümchendasein. Es gelingt ihnen kaum oder gerade mal so den jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen. Wenig überraschend, dass es dann vor Ort schon an der Kraft fehlt, geeignete Regelwerke zum Beteiligungsmanagement zu entwerfen.

D-PCGM ALS GRUNDLAGE UND „BAUKASTEN“ FÜR EIN PROFESSIONELLES BETEILIGUNGS-MANAGEMENT

Und hier kommt der D-PCGM genau richtig. Als Musterkodex ist er schon nicht darauf angelegt, nur unverän-

dert und „ganz oder gar nicht“ angewandt zu werden. Vielmehr kann er als Muster den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. In sich ist er vergleichbar den bereits etablierten Kodizes für börsennotierte Kapitalgesellschaften – Deutscher Corporate Governance Kodex, seit 2002 –, für Beteiligungsgesellschaften des Bundes – Public Corporate Governance Kodex des Bundes, seit 2009 – und der Länder gestaltet. Er gibt den Gebietskörperschaften Empfehlungen zur Ausfüllung ihrer Gesellschafterrolle – etwa für das jeweilige Unternehmen Gesellschafterziele, ein „Zielbild für das Unternehmen“, abzuleiten – und grenzt die Rollen der für das Beteiligungsmanagement relevanten Akteure, eben der Gebietskörperschaft als Gesellschafter neben der Gesellschafterversammlung des Unternehmens und der Beteiligungsmannschaft der Kommune voneinander ab. Weiter definiert er Anforderungen an die Unternehmensleitungs- und Aufsichtsorgane – etwa dass die Mitglieder des Aufsichtsorgans, soweit sie nicht schon über die zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, sich diese Kenntnisse aneignen sollen² – und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie ihr Zusammenwirken untereinander. „Abgerundet“ wird der Muster-Kodex dann durch Regelungen zum Risiko- und Compliance-Management sowie zu Rechnungslegung, Jahresabschluss, Abschlussprüfung und öffentlicher Finanzkontrolle.

Der D-PCGM kann kostenfrei u. a. im Netzauftritt der Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex im word- und pdf-Format heruntergeladen werden.⁴ Mit dem Herunterladen ist es aber natürlich nicht getan. Vielmehr ist er – ggf. spezifiziert nach örtlichen Bedürfnissen – durch Beschlussfassung durch das zuständige kommunale Gremium sowie Verankerung in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen bzw. mindestens Weisungen des kommunalen Gesellschafters an die Unternehmensleitungsorgane in Verbindlichkeit zu setzen. Da ein „von 0 auf 100“ für ein erst im Aufbau befindliches Beteiligungsmanagement nicht darstellbar sein wird, kann er auch wie ein „Baukasten“ verstanden und sukzessive nach Prioritäten umgesetzt werden: Etwa zunächst Definition und Bewusstmachung der Rollen der Akteure, dann Sicherstellung der insbesondere an die Unternehmens-Aufsichtsorgane⁵ zu stellenden Anforderungen, schließlich Professionalisierung des Risikomanagements und Umsetzung der weitergehenden Regelungen zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss – und damit verbunden der Aufbau eines professionellen Beteiligungsmanagements „Schritt für Schritt“.

Haben Sie rechtliche, steuerrechtliche oder wirtschaftliche Fragen zum Beteiligungsmanagement? Wir können helfen – sprechen Sie uns an!

² D-PCGM Regelungsziffer 13.

³ D-PCGM Regelungsziffer 42.

⁴ <https://pcg-musterkodex.de/musterkodex/>

⁵ Siehe dazu auch: <https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/oeffentlicher-sektor/verwaltung/schulung-aufsichtsrats>

Kontakt für weitere
Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com



¹ Handelsblatt, 16.10.2020, S. 20 f.



→ Verwaltung

Die Stellenbewertung im Öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte und Beamte

von Thomas Seitz und Marius Möglich

Rückwirkend zum 1.1.2020 wurde der landesbezirkliche Tarifvertrag im handwerklichen Bereich in Bayern geschlossen. Dieser Tarifvertrag gilt für sämtliche Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten. Der Tarifvertrag enthält ein angepasstes Entgeltgruppenverzeichnis, Regelungen zur verwaltungseigenen Straßenwärter-Prüfung und die Überleitung in den handwerklichen Teil. Die Arbeitgeber haben eine Frist bis zum 15.5.2021 und sie sind für die Überleitung verantwortlich, einschließlich des Überleitungsverfahrens, der Prüfung und der Mitteilung zur Höhergruppierung.

Die gerechte und angemessene Bezahlung von Mitarbeitern ist ein Beweis der Anerkennung für die geleistete Arbeit und trägt zu einer verbesserten Leistungsbereitschaft bei. Dabei befinden sich die Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Personalkosten ständig im Zielkonflikt. Regelmäßig bedeutet eine gerechte Bezahlung, die das Ergebnis einer Stellenbewertung ergibt, eine höhere Motivation bei den Beschäftigten. Gleichzeitig sind die Personalkosten in vielen Verwaltungen die größten Kostenträger und dadurch unter ständiger Beobachtung.

Entsprechend dieser Ausgangssituation erwachsen hohe Anforderungen an die Stellenbewertung samt einer objektiven Einschätzung der anzuwendenden Bewertungssystematiken.

Rödl & Partner unterstützt Sie bei der Stellenwertermittlung sowohl für Tarifbeschäftigte anhand der geltenden Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich VKA als auch für Beamte gemäß der Analytischen Dienstpostenbewertung. Die Bewertung von tariflich Beschäftigten erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen und anzuwendenden Tarifverträge, während sich die Stellenbewertung von Beamten nach dem Grundsatz der „funktionsgerechten Besoldung“ richtet.

Zur Sicherstellung einer objektiven Stellenbewertung werden die Aufgaben des Arbeitsplatzes hinsichtlich der Anforderungen, Komplexität und Aufgabenverteilung analysiert. Hierfür bilden die Arbeitsplatzbeschreibung und nach Bedarf ein Stelleninterview das Fundament.

Ebenso werden im Rahmen der Bewertung die geltende Aufgabenverteilung der Organisationseinheiten und die aktuelle Aufbauorganisation betrachtet und berücksichtigt. Somit wird am Ende des Bewertungsprozesses ein in sich stimmiges Gefüge des Geschäftsverteilungsplans sichergestellt.

Ausgehend von den vorliegenden Unterlagen der Organisation, erstellt Rödl & Partner eine einheitliche und fortschreibungsfähige Arbeitsplatzbeschreibungsvorlage. Im direkten Interview mit den Beschäftigten werden die Arbeitsplatzbeschreibungen inhaltlich vervollständigt und plausibilisiert. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeiten der jeweiligen Arbeitsvorgänge und deren Tätigkeitsumfang.

Aus der Summe dieser Informationen entstehen bewertungsfähige Arbeitsvorgänge, die bei tariflich Beschäftigten gemäß der allgemeinen oder besonderen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung des TVöD bewertet werden.

Der Subsumtion der Arbeitsvorgänge folgt das Bewertungsergebnis, das in einem Bewertungsbogen dargestellt wird. Darin werden die Arbeitsvorgänge mit ihren Zeitanteilen den jeweiligen Tätigkeits- bzw. Bewertungsmerkmalen zugeordnet, wodurch eine kompakte Nachvollziehbarkeit auf einen Blick gewährleistet ist. Darüber hinaus bieten wir die Erstellung eines Kurzgutachtens, welche prägnante Erläuterungen und Begründungen des Bewertungsergebnisses enthält oder auch die Ausarbeitung eines Langgutachtens an, das zusätzliche Tiefe durch umfassende Verweise auf die rechtlichen Grundlagen beinhaltet.

Eine gerechte und objektive Stellenbewertung bedeutet eine Anerkennung der geleisteten Arbeit und mündet in einer gesteigerten Leistungsbereitschaft. Somit trägt die Stellenbewertung auch zur Leistungsfähigkeit und zum wirtschaftlichen Erfolg einer Organisation bei und sie bildet zudem eine Grundlage für weitere Aktivitäten der Personalentwicklung. Aufgrund des einheitlichen und systematischen Vorgehens können die Projekte innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden, sodass wichtige personelle Entscheidungen nicht durch langwierige Stellenbewertungsprozesse gehemmt werden.

Der ganzheitliche Beratungsansatz von Rödl & Partner umfasst die organisatorische und arbeitsrechtliche Sicht, wodurch ein konfliktfreier, objektiver und kooperativer Stellenbewertungsprozess sichergestellt wird. Auch unter den aktuellen pandemischen Bedingungen stellen wir sicher, unsere Mandanten in allen Fragen zum Thema Stellenbewertung schnell und umfassend zu beraten. Hierbei haben wir in der kürzeren Vergangenheit bereits sehr gute Erfahrungen u. a. mit (video-)telefonischen Stelleninterviews gemacht.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



Marius Möglich
B.A. Rechnungswesen,
Steuern und Wirtschaftsrecht
T +49 911 9193 3788
E marius.mueglich@roedl.com

DIE STELLENBEWERTUNG

Ein komplexes Bauwerk



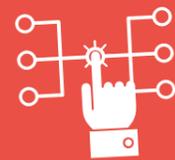
Kalkulation von kostendeckenden Entgelten – auch in Krisenzeiten

Die Corona-Krise verlangt derzeit Kommunen viel ab. Doch trotz aller neuen Herausforderungen, die diese mit sich bringt, dürfen andere, ebenso wichtige Themen nicht außer Acht gelassen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, im Versuch zur Bewältigung einer Krise einen anderen Raum zur Entwicklung zu geben.

Gerade jetzt darf die FINANZIERUNG DER KOMMUNALEN DASEINSVORSORGE nicht in Schieflage geraten. Dazu muss die Kostendeckung aller Entgelte von öffentlichen Einrichtungen und Beteiligungen regelmäßig auf dem Prüfstand stehen. Ein (nachvollziehbarer) Zeitmangel oder Personalknappheit dürfen keinesfalls dazu führen, die Kalkulation von Gebühren, Beiträgen und Preisen auf die lange Bank zu schieben!

DOCH WAS TUN, WENN DIE AKTUELLEN RAHMENBEDINGUNGEN DAS TAGESGESCHÄFT ÜBERLAGERN?

Genau hier setzen wir an! Wir kalkulieren nicht nur Ihre Entgelte, sondern liefern Ihnen auch passende Argumente für ihre Angemessenheit. Damit gewinnen Sie nicht nur Zeit für Ihr Alltagsgeschäft, sondern sichern gleichzeitig auch die nachhaltige Finanzierung des kommunalen Infrastrukturvermögens. Künftige Generationen werden es Ihnen danken!



Der gesamte Projektlauf kann auch rein digital erfolgen.

Projektcontrolling und Qualitätsmanagement

In wenigen Schritten zur Kalkulation – so sieht der typische Projektlauf aus:

Beauftragung und Datenanforderung

- Abstimmung der zentralen Rahmenbedingungen
- Definition der Kalkulationsszenarien
- Anforderung der kalkulationsrelevanten Daten (Unterlagenanforderungsliste)

Individualisierung der Kalkulationsdatei und Einspeisung der Daten

- Aufbau der individualisierten Kalkulationsdateien
- Plausibilisierung der erhaltenen Unterlagen
- Ggf. Nachforderung weiterer Daten

Kalkulation der Gebühren und erste Ergebnisindikation

- Einspeisen der qualitätsgesicherten Daten in die Kalkulationsdateien
- Erstellung von Szenarioanalysen
- Erste Ergebnisindikation
- Austausch zu den ermittelten Ergebnissen

Endabstimmung der Ergebnisse

- Anpassung der ergebnisrelevanten Parameter (falls erforderlich)
- Erstellung der finalen Ergebnisdarstellung
- Optional: Ergebnispräsentation vor Ort oder digital

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Faulhaber
Diplom-Kaufmann,
Diplom-Betriebswirt (BA)
T +49 911 9193 3507
E alexander.faulhaber@roedl.com



Kostenfreies Angebot anfordern unter: <https://bit.ly/anforderung-fps>

→ Finanzen

Prozesse in der Vollstreckung mit der Digitalisierung klarer regeln und vereinfachen

von Christian Griesbach und Steffen von der Heyden

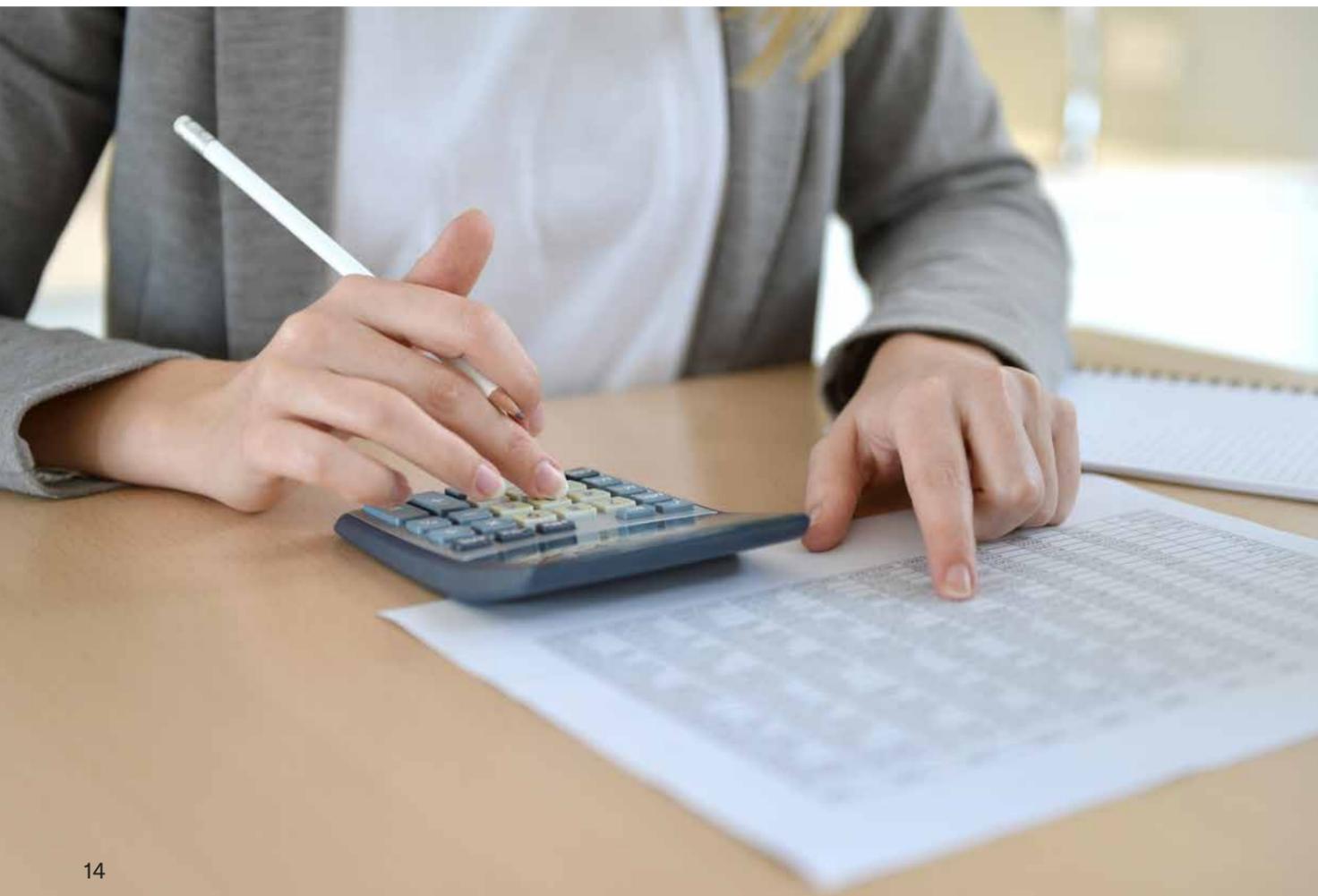
Ein professionelles Forderungsmanagement ist für die Kommunen, nicht anders als für Unternehmen in der Privatwirtschaft, ein wichtiger Faktor für die Sicherung der Liquidität. Die Vollstreckung stellt dabei am Ende des Prozesses den entscheidenden Faktor dar, der die letztendliche Realisierung oder Niederschlagung von offenen Forderungen beeinflusst.

Die Bedeutung einer effektiven und effizienten Beibehaltung für die Liquidität der öffentlichen Kassen liegt aber nicht erst seit dem Jahr 2020 entsprechend hoch; im Jahr 2009 hat Rödl & Partner das Gutachten „Status quo und Perspektiven des kommunalen Forderungsmanagements in Deutschland“ veröffentlicht. Ein guter Zeitpunkt, um zu rekapitulieren, was sich getan hat, wie

der aktuelle Stand ist und welche Entwicklungsmöglichkeiten sich zeigen.

NICHT ALLES WAR SCHLECHT – TROTZDEM GAB ES HANDLUNGSBEDARF!

Der grundsätzliche Erkenntnisgewinn aus der Umfrage, an der sich 600 Kommunen beteiligt haben, war, dass die Kommunen ein insgesamt positives Bild des Forderungsmanagements erreichen konnten. Die Schwankungsbreiten zwischen Minimum, Mittelwert und Maximum im Bereich der geschäftsbestimmenden Kennzahlen im Forderungsmanagement indizierten allerdings weitergehendes Verbesserungspotenzial, v.a. durch Binnenoptimierung im Rahmen der bestehenden Strukturen. Was waren die wesentlichen Themen?



1. Optimierung der Geschäftsprozesse: Nur bei 20 Prozent der Vollstreckungsbehörden existierten über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende, verbindliche und dokumentierte Vorgaben für die Vorgehensweise betreffend Bearbeitungsdauer, Abfolge von Prüfkationen, Maßnahmenplanung und -durchführung etc. Die bestehenden Regelungen zeigten ein breites Spektrum.

2. Softwareunterstützung des Vollstreckungsverfahrens: Eine professionelle Vollstreckungssoftware, optimalerweise ergänzt durch ein Dokumentenmanagementsystem, ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Verbesserung der Prozesseffizienz. Die hohen Fallzahlen und die Komplexität der Fallbearbeitung in der Vollstreckung machen den Einsatz von Vollstreckungssoftware zwingend notwendig. Jedoch verfügten 41 Prozent der befragten Vollstreckungsstellen nicht über ein entsprechendes Fachverfahren.

3. Verhältnis von Innendienst zu Außendienst: Die als unwirtschaftlich zu bewertende Praxis, Vollstreckungstitel zunächst dem Außendienst zur Bearbeitung zu geben, bevor der Innendienst Maßnahmen, wie Forderungspfändungen, einsetzt, konnte noch gehäuft als Ist-Situation in den Kommunen vorgefunden werden.

4. Zentralität des Forderungsmanagements und der Vollstreckung: Während bei den Kommunalverwaltungen der GK 5 der Prozess des Forderungseinzugs praktisch vollständig bei der Kasse gebündelt ist, waren bei den größeren Kommunen neben der Kasse überwiegend noch weitere Stellen mit diesem Geschäft befasst. Das verwaltungsinterne Verfahren bei Niederschlagungen war oftmals aufwändig und abstimmungsintensiv organisiert.

5. Forderungscontrolling: Die Ergebnisse der Umfrage zeigten, dass insgesamt bei rund 60 Prozent der Verwaltungen mittlerer bis hoher Handlungsbedarf bei Steuerungsunterstützung, Controlling und Berichtswesen im Forderungsmanagement besteht. Steuerungsrelevante Informationen standen überwiegend nicht oder nur auf Basis manueller Auswertungen zur Verfügung.

VIELES IST VERBESSERT, ABER NOCH NICHT OPTIMAL!

Seit der Studie hat Rödl & Partner viele Kommunen bei der Optimierung des Forderungsmanagements und der Vollstreckung beraten und begleiten dürfen. In Verbindung mit der Digitalisierung nimmt der Beratungsbedarf in der kommunalen Vollstreckung sogar weiter zu. An den Themen von vor 11 Jahren haben die Kommunen weitergearbeitet und Fortschritte erzielt. Doch wo sind noch Potenziale?

1. Prozesse detaillieren, digitalisieren und optimieren: Den meisten bestehenden Prozessdarstellungen mangelt es an Klarheit und Detailtiefe. Medienbrüche und papierbezogenes Arbeiten sind noch weit verbreitet. Prozessdarstellungen als Hilfsmittel für den Einarbeitungsprozess sind eher selten vorhanden. Bei der Modellierung der Prozesse gilt es, Prozessabläufe mit den Mitarbeitern bewusster zu machen, Optimierungsmöglichkeiten zu reflektieren, Digitalisierungsmöglichkeiten zur Optimierung zu nutzen und die Prozesse ganzheitlich d. h. auch unter Einbeziehung der Schnittstellen Buchhaltung, Fachämter etc., zu betrachten.

2. Professionelle Fachsoftware vollständig nutzen: Eine Fachsoftware ist in den meisten Kommunen inzwischen zum Standard geworden. Das Ausmaß dieser Unterstützung unterscheidet sich allerdings erheblich: Häufig wird die Software für einzelne Funktionen, wie das Anstoßen von Maßnahmen unter Nutzung hinterlegter Vordrucke, verwendet, während die Papierakte weiterhin als Hauptinstrument zur Dokumentation von Schuldnerinformationen verwendet wird. Die digitale Akte und die digitale Bearbeitung sind dabei zwei unterschiedliche Elemente und haben in den meisten Vollstreckungsbehörden noch Projektcharakter. Eine Prozessverbesserung durch medienbruchfreie und digital vorliegende Informationen wird mit den bestehenden Strukturen noch nicht ermöglicht. Hier gilt es für die Vollstreckung, mutig den nächsten Schritt in Richtung digitaler Prozesse zu wagen.

3. Innendienst im Vollstreckungsprozess eine aktivere Rolle geben: Das Personalverhältnis von Innendienst zu Außendienst hat sich deutlich Richtung Innendienst verschoben. Dennoch fällt auf, dass der Außendienst mit Verwaltungstätigkeiten (z.B. Büroarbeiten) beschäftigt ist und der Innendienst in vielen Kommunen immer noch einen hohen Anteil an nicht wertschöpfenden Tätigkeiten (Ablage, Dokumentation etc.) übernimmt. Hier gilt es den Innendienst im Vollstreckungsprozess weiter zu stärken und feste Regelungen für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen.

4. Abstimmungswege regeln und vereinfachen: Wenig verändert hat sich bei der organisatorischen Ausgestaltung von Niederschlagung, Stundung und Erlass innerhalb der Kommunen. Noch immer sind die Prozesse geprägt von dezentraler Entscheidungshoheit und somit langen Durchlaufzeiten, die in der Konsequenz potenziell zu einer weiteren Erhöhung der Altforderungen beitragen. Fachliche Entscheidungen sollten dort verortet werden, wo die Fachlichkeit sitzt und damit z. B. im Bereich der Niederschlagung „Genehmigungsverfahren“ durch „Widerspruchsmöglichkeit“ ersetzen.

5. Wirkungsorientiertes Controlling aufbauen: Der Bedarf, Kennzahlensysteme in der Vollstreckung aufzubauen und weiter zu entwickeln, ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Konsequente Nutzung und Pflege der eingesetzten Vollstreckungssoftware und die Kenntnis über die Auswertungsmöglichkeiten aus den vorhandenen Programmen stellen sich derzeit noch als die häufigsten Umsetzungshürden heraus. Dies kann nur mit konsequenter „Arbeit“ in der Software durch alle Mitarbeiter und die gezielte Qualifizierung im Programm gelöst werden. Die Mühen lohnen sich jedoch, um die Wirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahmen überprüfen und nachsteuern zu können.

HERAUSFORDERUNGEN ZU MÖGLICHKEITEN MACHEN!

Die kommunale Vollstreckung bleibt von der Corona-Pandemie nicht unbeeinflusst. Jetzt zeigt sich, wie hoch die „Readiness“ für mobiles Arbeiten ist und wie digital Prozesse gestaltet sein müssen, sodass auch Arbeiten von zu Hause möglich ist. Manche Mitarbeiter wollen die in der Pandemie gewonnenen digitalen Möglichkeiten auch in einen regulären Arbeitsalltag übernehmen.

Aufgrund von Corona ist zu erwarten, dass die Zahl der Insolvenzen in 2021 steigen wird und die Zahlungswilligkeit der Schuldner weiter abnimmt.

Gleichzeitig hält der demografische Wandel in der kommunalen Vollstreckung Einzug. Wir erleben das u. a. in aktuellen Projekten.

Diese Herausforderungen sollten aber nicht zu einem pessimistischen Blick in die Zukunft verleiten. Stattdessen sollte der „Schwung“ als Chance genutzt werden. Die historisch gewachsenen Prozesse können neu gedacht und die Digitalisierungsvorhaben in der Vollstreckung vorangetrieben werden. Wenn die Corona-Pandemie die Verwaltung eines gelehrt hat, dann ist es die Tatsache, dass neue Wege und digitale Lösungen schneller entwickelt und umgesetzt werden können als bisher gedacht.

Mit einem unserer erfahrenen, interdisziplinären und eingespielten Beratungsteams für das kommunale Finanzwesen unterstützen wir Sie gerne bei diesen Herausforderungen.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Griesbach
Diplom-Volkswirt
T +49 911 9193 3605
E christian.griesbach@roedl.com



Steffen von de Heyden
M.A. Mittelstandsmanagement
T +49 911 9193 3777
E steffen.vonderheyden@roedl.com



→ Finanzen

Die Dinge haben sich verändert – Transparenz ist wichtiger denn je!

Der Bedarf an detaillierten, verständlichen und zeitnahen Anlageinformationen steigt – vor allem bei Kommunen, Stiftungen und anderen semiprofessionellen Anlegern

von Alexander Etterer

In den vergangenen Jahren hat das Wort „Transparenz“ in der Kapitalanlage enorm an Bedeutung gewonnen. Auslöser dafür waren die weltweite Finanzkrise 2008 und 2019, gut 10 Jahre später, die umfangreichen Regelungen zur nachhaltigen Kapitalanlage.

Vor ziemlich genau 12 Jahren hat uns die Finanzkrise aufgezeigt, was am Kapitalmarkt für Anleger so alles verkehrt läuft. Viele Investmentfondsprodukte und Vermögensverwaltungskonzepte waren und sind für den „Otto-Normal-Anleger“ nicht transparent genug, um zu verstehen, in welche Anlageklassen, Subkategorien und Anlageinstrumente das Anlagevermögen investiert wird und welche Risiken und Gesamtkosten damit tatsächlich verbunden sind. Und: Immer häufiger stellen sich Anleger die Frage, ob die Anlage vor dem Hintergrund der persönlichen Risikotragfähigkeit überhaupt als Investment geeignet ist.

Als erste Antwort auf diese massiven Defizite schuf die Politik das sog. „Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz“, kurz AnsFuG. Darin verlangt der Gesetzgeber vom Produktanbieter ein Dokument, indem die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in „übersichtlicher und leicht verständlicher Weise“ dargestellt werden. Dieses Dokument heißt „Produktinformationsblatt“ bzw. „Wesentliche Anlegerinformationen“ und ist seit dem 1.7.2011 verpflichtend. 2 Jahre später, am 22.7.2013, trat dann das Kapitalanlagegesetz (KAGB) in Kraft. Dieses schreibt u.a. vor, welche Reporting-Standards im Zusammenhang mit der Investmentfondsanlage verbunden sind. Hierzu zählen Verkaufsprospekt sowie Halbjahres- und Jahresbericht.

Mit der novellierten Europäischen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) und ihrer Umsetzung in das nationale Recht sind am 3.1.2018 weitere Regelungen zur Product Governance, Kostentransparenz, Äquivalenz und Kosten-/

Nutzenanalyse in Kraft getreten. 2019 wurden diese um Regelungen zur nachhaltigen Kapitalanlage im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ergänzt.

Ziel des Gesetzgebers ist, mit all diesen Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene vor allem ein Höchstmaß an Verständnis und Transparenz bei der Kapitalanlage herzustellen, um den Anlegerschutz vor allem von Klein- und Privatanlegern zu stärken. Insbesondere das Wort „Transparenz“ hat in einem Kontext mit der Ausrichtung auf eine nachhaltige Kapitalanlage nach ESG-Kriterien in den vergangenen Monaten eine sehr starke Position erhalten – eine Position, die genauso wie die Nachhaltigkeit in der Finanzwelt nicht mehr wegzudenken ist.

Der Wirkung des Gesetzgebers sind jedoch Grenzen gesetzt. Denn alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen bedeutet nicht automatisch, dass Anleger das Anlageprodukt oder das Anlagekonzept auch wirklich verstanden haben. Insbesondere dann nicht, wenn sich Verkaufsprospekt, Halbjahres- und Jahresbericht lesen wie das legitime Bemühen der Hausjuristen, die Haftungsrisiken der Kapitalverwaltungsgesellschaft so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere semiprofessionelle Anleger wie Stiftungen, Kommunen, Verbände, Kirchen oder Universitäten haben in den zurückliegenden Krisen die mangelnde Qualität der Berichterstattung mit einer hohen zeitlichen Verzögerung ihrer Publikums- und Spezialfonds sowie die unverständliche und komplexe juristische Fachsprache schmerzhaft zu spüren bekommen. Ursache hierfür ist, dass sie besonders hohe Anforderungen an Information und Dokumentation stellen – vor allem, weil die Verantwortung über große Anlagebeträge Haftungsrisiken mit sich bringt und deshalb größte Sorgfalt erzwingt. Unverzichtbare Basis dafür ist, selbst stets gründlich, umfassend und zeitnah über den Stand der Kapitalanlage informiert zu sein. Denn nur eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen mit verständlicher und zeitnaher Dokumentation sorgt für die Einhaltung von Sorgfaltspflichten und die Vermeidung von Organisationsverschulden.

Leider gehen die notwendigen Informationen, die für die Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen benötigt werden, aus den Reporting-Standards des KAGB nicht hervor. Es mangelt an Informationstiefe, an der Übersetzung und Interpretation der Zahlenkolonnen und der Kommentierung der Kuchen-, Balken- und Liniendiagramme sowie der mathematischen Kennzahlen, am Praxisbezug, an zeitnahen und verständlichen Berichten, an Erläuterungen zur Anlagestrategie sowie an der Funktionsweise der eingesetzten Anlageinstrumente und der damit verbundenen Risiken.

Transparenz und Information sind Ausdruck für Verständnis, Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Kapitalanlage und schützen den Anleger vor Unwissen sowie bei richtiger Anwendung vor möglichen Haftungsrisiken, die vor allem mit der semiprofessionellen Kapitalanlage verbunden sind.

Mit dem Transparenzbericht hat Rödl & Partner ein leistungsfähiges Tool, insbesondere für semiprofessionelle Anleger, wie z.B. Kommunen, Stadtwerke, Verbände, Universitäten, Stiftungen, Kirchen etc., entwickelt, das einen hohen Mehrwert dabei leistet, die vom Gesetzgeber geforderte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen haftungssicher durchzuführen.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com

→ Vergaberecht

Herausforderungen bei der Beschaffung von Medientechnik

von Freya Schwering

In Zeiten der COVID-19-Pandemie rüsten sich Behörden, Schulen und Krankenhäuser mit Medientechnik aus. Sie beschaffen beispielsweise Laptops, Smartboards, Beamer und Tablets. Diese Beschaffungen erfolgen, um in Zeiten von Kontaktbeschränkungen entweder den Schulunterricht, das Homeoffice oder den Patientenkontakt gewährleisten zu können.

HERAUSFORDERUNG: PRODUKT- BZW. HERSTELLER-NEUTRALE AUSSCHREIBUNG

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Es darf NICHT AUF EINE BESTIMMTE PRODUKTION ODER HERKUNFT oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „ODER GLEICHWERTIG“ zu versehen.

Bei der Beschaffung von Medientechnik handelt es sich um eine Lieferleistung. Solche Leistungen sind ab dem Erreichen des in der Regel einschlägigen Schwellenwertes für den kommunalen Auftraggeber in Höhe von 214.000,00 Euro/netto europaweit auszuschreiben.¹ Im Rahmen der Ausschreibung ist auf eine produkt- bzw. herstellerneutrale Leistungsbeschreibung zu achten. Eine weitere Herausforderung für die Beschaffung kann es darstellen, wenn die Menge der benötigten Geräte noch nicht abschließend feststeht. Viele Auftraggeber benötigen die ausgeschriebene Medientechnik im Hinblick auf die Pandemie zeitnah, was eine weitere Herausforderung im Rahmen der Beschaffung darstellen kann.

¹ § 106 GWB.



Die Vergabekammer Niedersachsen führte in ihrem Beschluss vom 11.10.2019 dazu aus, dass die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit nur dann eingehalten sind, wenn die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist. Die Gründe müssen tatsächlich vorhanden sein. Die Bestimmungen dürfen andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminieren.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine ggf. vorliegende fehlende Produktneutralität auf sachlichen Gründen beruht, liegt beim Auftraggeber. Hierzu bedarf es einer detaillierten und dokumentierten Begründung im Vergabevermerk. Das Nachprüfungsverfahren dient zwar vorrangig, aber nicht allein dem individuellen Interesse des Bieters an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Die rechtlichen Pflichten des Vergaberechts richten sich in erster Linie an den öffentlichen Auftraggeber. Darin liegt zugleich die rechtliche Wertung, dass die Verpflichtung, die Vergabeunterlagen diskriminierungsfrei auszugestalten, das höchste hier zu schützende Rechtsgut ist.²

HERAUSFORDERUNG: RAHMENVEREINBARUNG

Soweit der Auftraggeber als beispielsweise Schulträger noch nicht den exakten Bedarf an Laptops für seine Schulen kennt, bietet sich die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der Geräte an. Das in Aussicht genommene AUFTRAGSVOLUMEN ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben. Es braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden, wie viele Geräte innerhalb des in Aussicht genommenen Auftragsvolumens tatsächlich abgerufen werden. Wird eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung an das Unternehmen vergeben.³ Die LAUFZEIT einer Rahmenvereinbarung darf höchstens 4 Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

Nach dem Willen des Richtliniengabers sollte den Vergabestellen im Umgang mit der Vergabe von Rahmenvereinbarungen auf der einen Seite mehr Flexibilität eingeräumt, auf der anderen Seite soll die Transparenz insbesondere bei der Vergabe der Einzelaufträge erhöht werden.⁴ Werden die in einer Rahmenvereinbarung angegebenen Mengen überschritten, dürfen nur im Rahmen des § 132 GWB⁵ Zulässigen ohne neues Vergabeverfahren weitere Einzelabrufe erfolgen.⁶

HERAUSFORDERUNG: SCHNELLIGKEIT

Verfahren, die angestrengt werden, um im Rahmen der COVID-19-Pandemie DROHENDEN LOCKDOWNS zu trotzen, müssen aus Sicht der Auftraggeber in der Regel vor allem schnell erfolgen. Im Oberschwellenbereich kommt eine „Dringlichkeitsbeschaffung“ als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (VoT) in Betracht. Dieses VoT kann durchgeführt werden, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis zu äußerst dringlichen und zwingenden Gründen bei der Beschaffung führt, aufgrund derer die Einhaltung der MINDESTFRISTEN ANDERER VERFAHREN unmöglich ist.

Zu den dringlichen und zwingend benötigten Leistungen, um die öffentlichen Aufgaben, vor allem im ambulanten und stationären Gesundheits- und Sozialwesen, im ursächlichen Zusammenhang mit der zeitnahen Bewältigung der Corona-Pandemie sicherstellen zu können, zählen neben medizinischem Material bspw. Beschaffungen, die gerade aufgrund der Corona-Pandemie besonders dringlich geworden sind, wie etwa IT-Hard-/Software für medizinische Zwecke, zur Ermöglichung von Heimarbeit (Notebooks, Videokonferenztechnik, Fernzugriffsoftware), zwecks schulischer Unterrichtung u. ä.

Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung einer Regelfrist wie bspw. „30-Tage-Angebotsfrist“ im sog. Offenen Verfahren⁷ unmöglich macht, besteht die Möglichkeit, diese Frist bis auf 15 TAGE zu verkürzen.⁸ Als Voraussetzung für diese Verkürzung ist anhand objektiver Gesichtspunkte festzustellen, dass der Beschaffungsvorgang eilbedürftig ist.

Die Erwägungen im Hinblick auf die gewählte Verfahrensart sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Keinesfalls darf ein Verhalten des Auftraggebers dazu führen, dass er die Voraussetzungen der Dringlichkeit mutwillig und willkürlich herbeiführt hat.

Es ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob eine in der COVID-19-Pandemie begründete Dringlichkeit im Hinblick auf die Beschaffung gegeben ist. Daneben sind mögliche Lieferkettenprobleme der Auftragnehmer zu beachten: Bloß weil das Vergabeverfahren schnell durchgeführt wurde, stehen nach Zuschlag nicht unbedingt die Geräte bereit.

⁷ Bei elektronischer Übermittlung der Angebote.

⁸ § 15 Abs. 3 VgV.

Kontakt für weitere Informationen



Freya Schwering
Rechtsanwältin, Europajuristin
T +49 911 9193 3511
E freya.schwering@roedl.com



INTERESSIERT?

Lesen Sie mehr in unserem
Vergabe Kompass
unter:



www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/newsletter/vergabe-kompass/documents/faq_vergaberecht_pandemie_web.pdf

² Vergabekammer Niedersachsen, Beschluss vom 11.10.2019 – VgK-29/2019 (bestätigt durch OLG Celle, Beschluss vom 31.3.2020 – 13 Verg 13/19).

³ Vgl. § 21 VgV.

⁴ Erwägungsgrund 61 der RL 2014/24/EU.

⁵ Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit.

⁶ VK Bund, Beschluss vom 29.7.2019 – VK 2-48/19.





→ Energiewirtschaft

Klimaschutz im Quartier

von Christian Marthol und Victoria von Minnigerode

Das Europaparlament hat Anfang Oktober die EU-Klimaziele auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050 bis zum Jahr 2030 deutlich verschärft. Die Abgeordneten stimmen mehrheitlich dafür, den Ausstoß von Treibhausgasen im Vergleich zu 1990 um 60 Prozent zu senken.¹

Die Europäische Kommission hatte zuvor vorgeschlagen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken.² Bis Juni 2021 sollen nun Legislativvorschläge zur Umsetzung der Ziele erarbeitet werden. Kommt es zu der angekündigten Korrektur der Ziele auf EU-Ebene, so könnte auch die Bundesrepublik ihre bisherigen Ziele anpassen.

Der Klimawandel stellt auch Kommunen und Stadtwerke vor die Herausforderung, zukunftsfähige Energiekonzepte und Klimaschutzmaßnahmen in die Stadtplanung zu integrieren.

Grundsätzlich obliegt es den Kommunen als Träger der Planungshoheit, die Weichen für eine nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung zu stellen. Ihnen steht zu diesem Zwecke ein vielfältiges städtebauliches Instrumentarium zur Verfügung, das es richtig zu nutzen und einzusetzen gilt.

Der Energiebedarf im Quartier kann durch eine klimaschonende Planung im Bauwesen wie auch durch innovative Mobilitäts- und Versorgungskonzepte wesentlich beeinflusst werden.

Neben einer kompakten Bauweise rücken der Einsatz effizienter Energiesysteme sowie die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Elektromobilität in den Fokus. Die Kommunen haben die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stadtwerken Energiekonzepte zu entwickeln, deren Umsetzung durch vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückserwerbern oder im

Wege städtebaulicher Verträge gesichert werden kann. Quartierslösungen erfordern Koordination und Kooperation aller beteiligten Akteure. Die Stadtwerke können bei der Entwicklung innovativer Energie- und Mobilitätskonzepte als erfahrene Experten und zuverlässige Partner der Kommune entscheidende Impulse geben.

Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, in der Bauleitplanung Standorte für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien vorzusehen und so Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele umzusetzen.

Viele Kommunen werden sich in den kommenden Monaten vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Bestrebungen, auf europäischer Ebene wie auch auf Bundesebene, die Erreichung der verschärften Klimaziele bis zum Jahr 2030 vonseiten der Legislative zu sichern, mit geeigneten Maßnahmen auseinandersetzen müssen, die einen kommunalen Beitrag zum Klimaschutz darstellen können.

Rödl & Partner berät Kommunen zu komplexen regulatorischen sowie energierechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Neben Herausforderungen des Bauplanungs- und Genehmigungsrechts beraten wir unsere Mandanten zu den Möglichkeiten der Finanzierung durch Fördermittel und begleiten bei energie- und stromsteuerrechtlichen Fragestellungen wie auch bei der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit anspruchsvoller Projekte in der Stadtplanung und im Quartier.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Marthol
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3555
E christian.marthol@roedl.com



INTERESSIERT?

Dann melden Sie sich zu unserer WEBINAR-REIHE zu folgenden Themen an:

- 27.1.21, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr** Quartiersentwicklung durch Kommunen und Stadtwerke – von der Konzeptentwicklung zur bauleitplanerischen Umsetzung
- 25.2.21, 10:00 Uhr – 12:00 Uhr** Wärmeversorgung im Quartier
- 25.3.21, 10:00 Uhr – 12:00 Uhr** Stromversorgung im Quartier
- 29.4.21, 14:00 Uhr – 16:00 Uhr** Mobilitätskonzepte im Quartier
- 20.5.21, 14:00 Uhr – 16:00 Uhr** Telekommunikation im Quartier
- 24.6.21, 14:00 Uhr – 16:00 Uhr** Klimaschutz im Quartier

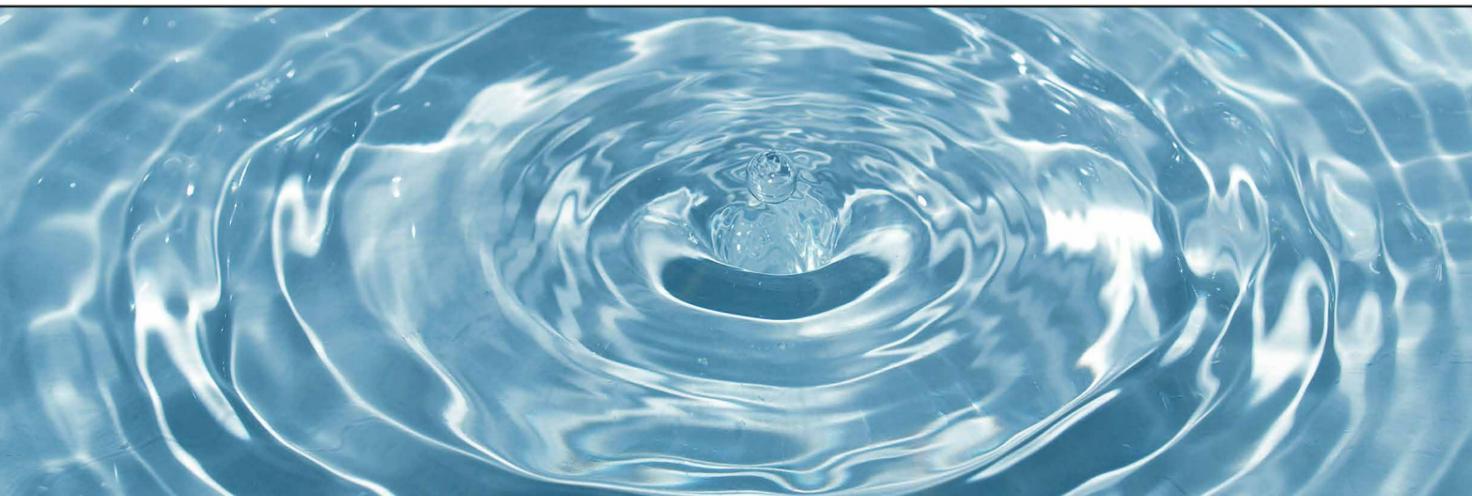
Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.



Victoria von Minnigerode
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3533
E victoria.vonminnigerode@roedl.com

¹ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201002IPR88431/eu-klimagesetz-parlament-will-emissionen-bis-2030-um-60-reduzieren>.

² https://ec.europa.eu/germany/news/20200917-neues-klimaziel_de.



→ Energiewirtschaft

Wasserstoff als Kernelement der Energiewende

von Christian Marthol und Victoria von Minnigerode

WASSERSTOFF ALS GEGENPOL ZU FOSSILEN BRENNSTOFFEN

Das Europäische Parlament hat Anfang Oktober 2020 die EU-Klimaziele bis zum Jahr 2030 deutlich verschärft.¹

Im Zuge der Energiewende soll durch einen stärkeren Ausbau Erneuerbarer Energien und den gleichzeitigen Abbau fossiler Brennstoffe den Folgen des Klimawandels effektiv entgegengewirkt werden.

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der besonders energieintensiven Sektoren Verkehr, Industrie und Immobilienwirtschaft wird ebenso wie beim Abbau fossiler Energieträger zunehmend auf Wasserstoff gesetzt. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Wasserstoff aus verschiedenen Energiequellen hergestellt werden kann, er vergleichsweise gut speicherbar ist und durch seine Herstellung die Abhängigkeit von fossilen Energieressourcen verringert werden kann.

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung nun ihre nationale Wasserstoffstrategie (NWS) veröffentlicht², mit der die Wasserstofftechnologie als Kernelement der Energiewende etabliert und die künftige bundesweite Versorgung mit CO₂-freiem Wasserstoff gesichert werden soll.

Zur Herstellung des sogenannten grünen Wasserstoffs soll bis zum Jahr 2030 ohne CO₂-Ausstoß eine industrielle Elektrolyse-Kapazität von 5 Gigawatt installiert wer-

den. Bislang wurde Wasserstoff vorrangig mithilfe von Erdgas erzeugt. Nun soll auf die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse mit Antrieb aus Erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind oder Biogas gesetzt werden.

Um den laut Bundesregierung bis zum Jahr 2030 entstehenden Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 TWh zumindest teilweise zu decken, sollen nach der NWS bis zum Jahr 2030 auf Bundesebene Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der ebenfalls erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnungsanlagen entstehen.

HOHER BEDARF AN ELEKTROLYSEUREN BIS ZUM ENDE DER 2020ER JAHRE

Einer Untersuchung des Fraunhofer Instituts von Oktober 2019 zufolge müssen bereits jetzt zweistellige MW-Elektrolyseure installiert und bis Ende der 2020er-Jahre Zuwachsraten von etwa 1 GW pro Jahr erreicht werden, um mit der voraussichtlichen Entwicklung Schritt halten zu können.³

Da Wasserelektrolyseure vorrangig dort zum Einsatz kommen dürften, wo möglichst günstig Strom aus PV- und Windkraftanlagen gewonnen werden kann, treten neben energie- und stromsteuerrechtlichen Fragestellungen auch Herausforderungen des Planungs- und Genehmigungsrechts sowie des Immissionsschutzrechts in den Fokus.

Die ambitionierten Vorhaben zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele können nur Erfolg haben, wenn auch die Herstellung und der Einsatz von Wasserstoff auf Basis Erneuerbarer Energien in großem Umfang realisierbar wird.

BAURECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNG VON ELEKTROLYSEUREN

Für Elektrolyseure sieht § 35 BauGB aktuell keine ausdrückliche Privilegierung im Außenbereich vor. Eine solche kann zwar in Einzelfällen als Versorgungsprivilegierung oder im Zusammenhang mit Windkraftanlagen als Windenergieprivilegierung in Betracht kommen. Dies hängt jedoch von der individuellen Konstellation ab.

Gegebenenfalls wird sich daher die Frage aufdrängen, ob eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden sich zusätzliche planungs- und genehmigungsrechtliche Folgefragen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Umsetzbarkeit von Wind- und PV-Anlagenvorhaben ergeben.

Im Übrigen können flankierend zu Maßnahmen der Bauleitplanung städtebauliche Verträge zur Realisierung kostenintensiver Vorhaben geschlossen werden.

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG VON ELEKTROLYSEUREN

Darüber hinaus ist umstritten, ob Elektrolyseure immissionsschutzrechtlich einem der in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Tatbestände zugeordnet werden können und welche Anforderungen sich vor diesem Hintergrund für das zu durchlaufende Genehmigungsverfahren ergeben.

Werden Elektrolyseure einer der Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und von der Behörde als Emissionsanlagen eingestuft, so ist nicht nur ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, sondern die Betreiber haben möglicherweise darüber hinaus besondere Überwachungsverpflichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten und Dokumentationen zu erstellen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT BEI DER REALISIERUNG KOMPLEXER VORHABEN

Rödl & Partner berät Kommunen und Investoren zu komplexen regulatorischen sowie energierechtlichen und -wirtschaftlichen Fragestellungen.

Unsere Expertenteams können von der Beantragung und Umsetzung von EE-Anlagen zur Stromerzeugung über die mit der Wasserstoffproduktion zusammenhängenden Fragen des Planungs- und Genehmigungsrechts bis hin zu Fragen der Fördermittelgewährung und der Stromsteuer komplexe Projekte begleiten und zuverlässiger Ansprechpartner für Kommunen und Investoren sein.

Darüber hinaus verfügen wir über langjährige Erfahrung in der Umsetzung komplexer EE-Vorhaben von der Ausschreibung über fachplanungs- und umweltrechtliche Themen bis hin zum wirtschaftlichen Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Marthol
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3555
E christian.marthol@roedl.com



Victoria von Minnigerode
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3533
E victoria.vonminnigerode@roedl.com

¹ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201002IPR88431/eu-klimagesetz-parlament-will-emissionen-bis-2030-um-60-reduzieren>.

² https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=16.

³ Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Karlsruhe & Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg – Eine Wasserstoff-Roadmap für Deutschland, Oktober 2019.

Buchtipp: Einrichtung von Compliance Management Systemen im Krankenhaus

Ein Praxishandbuch in Anlehnung an den Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer

Autoren: Christian Corell, Christoph Naucke

Auf ein Compliance Management System (CMS) zu verzichten birgt für Geschäftsführer und Vorstände erhebliche Risiken, auch im Bereich der Krankenhauslandschaft. Um die praktische Umsetzung eines CMS in Krankenhäusern zu erleichtern, bietet das im September 2020 erschienene Praxishandbuch „Einrichtung von Compliance Management Systemen im Krankenhaus“ Antworten unter anderem auf folgende Fragen:

Welche Organisationsstrukturen und Aufgabenverteilungen sind sinnvoll?

Wie funktioniert das Compliance-Risikomanagement in der Praxis?

Was ist erforderlich, um persönliche Haftungsrisiken zu reduzieren?

Die Autoren Christoph Naucke, Spezialist für Compliance in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft bei Rödl & Partner, und Christian Corell, Leiter des Bereichs „Compliance und Recht“ am städtischen Klinikum Ludwigshafen am Rhein, lehnen sich in ihrem Werk stets an den Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer an.

Christoph Naucke unterstützt in seiner Funktion als Associate Partner bei Rödl & Partner im Bereich der Non-Profit-Unternehmen regelmäßig Kliniken bei der Einrichtung ihres Compliance-Managements und führt Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen von Compliance Management Systemen nach dem Prüfungsstandard 980 des IDW bei solchen Unternehmen durch.

Demnach bietet das Buch den gesetzlichen Vertretern und Compliance-Verantwortlichen in Kliniken eine fundierte und zugleich komprimierte, praxisgerechte Heranführung an die Einrichtung und den Betrieb eines CMS im Krankenhaus.



*Sichern Sie sich
jetzt Ihre Ausgabe!*

Produktinformation:

Taschenbuch: 140 Seiten
ISBN-13: 978-3170380288
Herausgeber: W. Kohlhammer GmbH (30.9.2020)
Preis: 38 Euro



[www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/
nav_product.php?product=978-3-17-038028-8&world=BOOKS](http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_product.php?product=978-3-17-038028-8&world=BOOKS)

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de